

Allgemeine Geschäftsbedingungen/ Verkaufsbedingungen

der Firma

REBODE

Gegenüber Unternehmern

1. Allgemeines und Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit den Auftraggebern, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Grundsätzlich bedürfen mündliche Absprachen jeglicher Art zur Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch REBODE.
- (2) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn REBODE ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn REBODE auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen haben nur Gültigkeit, sofern deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
- (3) REBODE wird nachfolgend als „Firma“ bezeichnet.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Auftragsvereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Es wird hierzu auf die Regelung der Nr. 2 (2) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Rücktrittsrecht, Beschaffenheit; Hinweispflicht

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien der Firma, insbesondere durch Angestellte, im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung verbindlich. Bestellungen oder Aufträge können, sofern sie als Angebot nach § 145 BGB angesehen werden können, von der Firma innerhalb einer Frist von 2 Wochen angenommen werden, soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (2) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen zwischen der Firma und dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Angaben der Firma zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (4) Durch die Firma wird eine entsprechende Auftragsbestätigung erstellt, durch die der Vertrag zwischen den Parteien zustande kommt. Die dort gemachten Detailangaben sind vom Auftraggeber innerhalb von drei Werktagen (der Tag des Eingangs der Auftragsbestätigung zählt nicht mit) schriftlich zu bestätigen. Die Firma ist erst nach Eingang der vom Auftraggeber unterzeichneten Auftragsbestätigung verpflichtet, mit der Ausführung der beauftragten Leistung zu beginnen. Eventuell vereinbarte Lieferfristen beginnen ebenfalls erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der vom Auftraggeber unterzeichneten Auftragsbestätigung zu laufen.

Bestätigt der Auftraggeber abweichend, kommt ein Vertrag zwischen den Parteien im Umfang der Abweichung darüber hinaus nur bei Bestätigung durch die Firma zustande. Einer erneuten Bestätigung durch den Auftraggeber bedarf es nicht.

- (5) Das von uns verkaufte Material ist gebrauchtes Material. Die Beschaffenheit des Materials ist von uns nicht geprüft. Nicht auszuschließen ist, dass unser Material Anhaftungen von bestimmten Stoffen trägt. Eine Mängelhaftung resultiert daraus jedoch nicht.
Handelsübliche Abweichungen von Abbildungen, Maßen, Gewichten und sonstigen Leistungsdaten sind zulässig. So bleiben Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % vorbehalten.
- (6) Die zu liefernde Ware wird auf unserer Waage verwogen und sodann angeliefert. Das Ergebnis der Verwiegung wird vom Auftraggeber akzeptiert. Dem Auftraggeber steht es jederzeit frei, bei der Verwiegung anwesend zu sein. Auf Wunsch des Auftraggebers führt die Firma unter Kostenübernahme durch den Auftraggeber auch die Verwiegung auf öffentlichen Waagen durch. Dies bedarf einer konkreten gesonderten Bestellung.
- (7) Der Auftraggeber ist vor Vertragsabschluss zu einem ausdrücklichen Hinweis an uns verpflichtet, wenn die bestellte Ware nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein soll oder unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiko darstellenden oder eine erhöhte Beanspruchung erfordernden Bedingungen eingesetzt wird.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der Firma zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der Firma (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Sollten diese Listenpreise um mehr als **10 %** erhöht sein, hat der Auftraggeber das Recht zur Kündigung.
- (3) Die Firma behält sich für noch nicht ausgeführte Lieferungen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn auf Grund steigender Löhne oder einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuert und von uns nicht zu vertreten sind. In diesem Fall kann der Auftraggeber binnen einer Woche nach Mitteilung der Preiserhöhung den von ihm ausgelösten Auftrag stornieren. Bei Fortsetzung des Auftrages verlängern sich eventuell vereinbarte Lieferfristen um den Zeitpunkt zwischen dem Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung und der Bestätigung des Auftraggebers zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses (bzw. Ablauf der Wochenfrist).
- (4) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Firma. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so ist die Firma berechtigt die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen; es sei denn es sind höherer Zinsen vereinbart. Darüber hinaus fällt die Verzugsschadenpauschale in Höhe von 40 EURO an. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (5) Die Firma ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Firma durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen) gefährdet wird.
- (6) Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat ausschließlich auf eines der bekannten Konten zu erfolgen. Ein vereinbarter Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Auftraggebers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.
- (7) Berücksichtigt die Firma Änderungswünsche des Auftraggebers, so trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehrkosten.
- (8) Bei Lieferungen, die nach Vertragsabschluss auf Wunsch des Auftraggebers später als zu den vereinbarten Lieferterminen vorgenommen werden sollen, hat die Zahlung so zu erfolgen, als ob die Lieferung fristgerecht durchgeführt worden wäre. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber der Lieferung zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht abnimmt. Die Kosten für die eventuell notwendige Einlagerung der Ware sind vom Auftraggeber zu tragen.

4. Kreditlimit

Die Firma beliefert den Auftraggeber innerhalb der festgesetzten Kreditlimits. Das Kreditlimit wird jährlich aktualisiert. Sollte das Kreditlimit ausgeschöpft sein und deshalb eingegangene Bestellungen nicht ausgeliefert werden können, informiert die Firma den Auftraggeber hierüber unverzüglich. Die Firma ist berechtigt, das gewährte Kreditlimit zu kürzen oder zu streichen, wenn die eingeräumten Zahlungsziele nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die Rückschlüsse auf eine verminderte Kreditwürdigkeit zu lassen.

5. Aufrechnung, Zurückhaltung

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Erfüllungsort, Lieferung, Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk der Firma, wo auch der Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Von der Firma in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Abweichungen von bis zu 3 Werktagen bringen die Firma nicht in Lieferverzug. Lieferfristen beginnen mit dem Eingang der vom Auftraggeber unterzeichneten Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftraggebers und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers, wie z.B. die Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen oder Leistung von Anzahlungen. Auch vom Auftraggeber veranlasste Änderungen der gelieferten Waren führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Die Firma haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Firma nicht zu vertreten hat. Dabei ist es unerheblich, ob diese Ereignisse bei der Firma oder einem Vorlieferanten eintreten. Sofern solche Ereignisse der Firma die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Firma zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Firma vom Vertrag zurücktreten; eine erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers ist umgehend zu erstatten.
- (4) Die Firma ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Firma erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (5) Gerät die Firma mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Firma auf Schadensersatz nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

7. Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug, Versicherung

- (1) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Firma.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe der Ware an den Auftraggeber über. Beim Versendungskauf geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Firma noch andere Leistungen (zB. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die Firma dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (3) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungspflicht oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, ist die Firma berechtigt, den hieraus resultierenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Bei Lagerung durch die Firma betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Darüber hinaus stehen der Firma die weiteren gesetzlichen Ansprüche zu.
- (4) Die Sendung wird – sofern der Auftraggeber die Sachgefahr trägt - von der Firma nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

8. Mängelansprüche

- (1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so hat der Auftraggeber dies der Firma gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unverzüglich ist eine Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen; auch hier genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Firma für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (2) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann der Auftraggeber Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung verlangen. Die Firma kann die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs.3 BGB verweigern. Bleibt die Entscheidung des Auftraggebers zur Form der Nacherfüllung aus, geht mit Ablauf einer 14-tägigen Frist das Wahlrecht auf die Firma über. Die Firma kann die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Auftraggeber den fälligen Rechnungspreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- (3) Der Auftraggeber hat der Firma die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber der Firma die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn die Firma ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- (4) Die Firma trägt die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, es sei denn, das Mangelbeseitigungsverlangen stellt sich als unberechtigt heraus. In diesem Fall sind die Kosten vom Auftraggeber zu ersetzen.
- (5) Nur in dringenden Fällen, etwa bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von der Firma Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme hat der Auftraggeber die Firma unverzüglich, möglichst vorher zu informieren. Ein Recht zur Selbstvornahme besteht nicht, wenn die Firma nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung zu verweigern.
- (6) Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder dem erfolglosen Ablauf einer für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist oder wenn die Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist bei einem nur unerheblichen Mangel ausgeschlossen.

- (7) Die Mängelansprüche verjähren, soweit zulässig, in einem Jahr seit Lieferung der Ware, ansonsten in der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist.
- (8) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der Firma, kann der Auftraggeber unter den in Ziffer 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (9) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der Firma den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (10) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, bestehen nur, wenn sie sich aus diesen allgemeinen Lieferbedingungen ergeben und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Sonstige Haftung

- (1) Die Haftung der Firma auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts eingeschränkt, das gilt jedoch nicht für datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen.
- (2) Die Firma haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und ggf. zur Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit die Firma gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 9 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Firma bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Fall einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Firma für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 25.000,00 je Schadenfall beschränkt, auch wenn es sich um einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Firma.
- (6) Soweit die Firma technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für die Haftung der Firma wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Firma behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Firma weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der Firma diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

- (2) Die Firma behält sich das Eigentum an den gekauften und gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Die Firma ist berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält. In der Zurücknahme der gelieferten Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, solange dies nicht ausdrücklich schriftlich erklärt ist.
- (3) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber die Firma unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist der Firma die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungs-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache/gelieferte Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Firma, die Forderung selber einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die Firma wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- (5) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache/gelieferten Ware durch den Auftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag der Firma. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Kaufsache/gelieferten Ware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache/gelieferte Ware mit anderen, der Firma nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die Firma das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache/gelieferten Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als verarbeitet, dass der Auftraggeber der Firma anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Firma verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der Firma gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an die Firma ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die Firma nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

12. Gerichtsstand, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

- (1) Gerichtsstand ist der für den Firmensitz der Firma zuständige Gerichtsort, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist. Die Firma ist auch berechtigt vor einem Gericht zu klagen, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Auftraggebers zuständig ist.
- (2) Die Beziehungen zwischen der Firma und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: März 2020